

Der Staatsgerichtshof verneint seine Zuständigkeit, letztinstanzliche gerichtliche Entscheidungen, die nur das einfache Gesetz auslegen und anwenden, zu überprüfen. So erklärte er auch schon, wenn er es ablehnte, als vierte Rechts- und Sachinstanz zu fungieren, dass Beschwerdeausführungen, insoweit sie die «einfachgesetzliche Rechtsanwendung» revisionsartig bekämpften, aus der «Prüfkompetenz» des Staatsgerichtshofes fielen.¹⁹⁰ Damit gibt der Staatsgerichtshof zu verstehen, daß er nicht schon dann eingreifen kann, wenn eine an einfachgesetzlichen Bestimmungen gemessene gerichtliche Entscheidung objektiv fehlerhaft bzw. falsch ist. Es fehlt hier am verfassungsgesetzlichen Bezug, der gegebenenfalls über den Weg des Willkürverbots hergestellt werden kann. Er erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, dass die Entscheidungen der anderen (ordentlichen) Gerichten in «richterlicher Unabhängigkeit» getroffen worden sind.¹⁹¹ Dieser Hinweis kommt auch nicht von ungefähr. Er hat seinen Grund darin, dass der Staatsgerichtshof sich nicht dem Vorwurf aussetzen möchte, allzu stark in die Selbständigkeit dieser Gerichte einzugreifen, wenn er von seiner verfassungsgerichtlichen Prüfungs- und Kassationsbefugnis Gebrauch macht.

b) Ausnahme

Die Prüfung letztinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen beschränkt sich demnach auf die Beachtung der in den Art. 28 ff. der Verfassung und der in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleisteten Rechte.¹⁹² Eine weitere instanzensmäßige, sich nur auf einfaches Gesetz gründende Sach- und Rechtsprüfung soll mit Beschwerde vor dem Staatsgerichtshof nicht erwirkt werden können.¹⁹³ Dies geschieht jedoch nicht ausnahmslos. Würde man sich

¹⁹⁰ StGH 1994/12, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1/1995, S. 30 (33).

¹⁹¹ StGH 1993/1, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 89 (90); zur Gewaltenteilung siehe auch StGH 1982/65/V, Urteil vom 15. September 1983, LES 1984, S. 3 (4).

¹⁹² Siehe Art. 23 StGHG.

¹⁹³ StGH 1988/4, Urteil vom 30./31. Mai 1990, LES 1/1991, S. 1 (2); vgl. auch StGH 1990/4, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 25 (27); StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 und StGH 1993/1, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 89; für Deutschland vgl. Schlaich, Bundesverfassungsgericht, S. 186 ff./Rdnr. 271 ff.